



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für
Verbraucherschutz

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Dezernat 54 Gewerbeaufsicht Ost
Postfach 18 02 • 06815 Dessau-Roßlau

Haack Schadstoffsanierung GmbH
Geschäftsführer
Nathoer Weg 44a
OT Ragösen

06868 Coswig

Fachbereich 5
Arbeitsschutz

Dezernat 54
Gewerbeaufsicht Ost

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 11.03.2019

Datum: 29.03.2019

AZ.: LAV-54.1JB-4012-17671
PA : 1549/2019-DE

Bearbeitet von: Herrn Jabs

Durchwahl: 0340 6501 -264

E-Mail: renald.jabs@sachsen-
anhalt.de

**Zulassung nach § 8 Abs. 8, Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 Gefahr-
stoffverordnung (GefStoffV)¹ für Unternehmen zur Durchführung
von Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Vorhandensein von
Asbest in schwach gebundener Form**

hier: Ihr Antrag auf Verlängerung vom 11. März 2019

- I. Auf Ihren Antrag vom 11. März 2019 ergeht unter Berücksichtigung der vorhandenen Unterlagen über die personelle und sicherheitstechnische Ausstattung Ihres Unternehmens der folgende

Dienstszitz Dessau-Roßlau
Kühnauer Str. 70
06846 Dessau-Roßlau

Telefon (0340) 6501-0
Telefax: (0340) 6501-294
LAV-GAOST@sachsen-anhalt.de
www.verbraucherschutz.
sachsen-anhalt.de
www.sachsen-anhalt.de

Zulassungsbescheid

auf Verlängerung der Zulassung nach § 8 Abs. 8 i.V.m. Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 Satz 1 GefStoffV wird hiermit stattgegeben.

Hauptsitz
Freiimfelder Straße 68
06112 Halle (Saale)

Postfach 20 08 57
06009 Halle (Saale)

Telefon: 0345 5643 – 0
Telefax: 0345 5643 – 439
LAV-Poststelle@sachsen-anhalt.de

in den jeweils derzeit geltenden Fassungen:

1 Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Neufassung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**

#moderndenken

Deutsche Bundesbank
IBAN: DE2081000000080001545
BIC: MARKDEF 1810

UST-IdNr. DE239035489

Verlängerung Zulassung Asbest Haack 2019

II. Die Zulassung ergeht unter folgenden **Nebenbestimmungen**:

1. **Befristung**

Die Verlängerung der Zulassung wird bis zum **01. April 2024** befristet.

2. **Auflagen**

2.1 Jede Änderung gegenüber der mit Schreiben vom 11. März 2019 als Zulassungsgrundlage mitgeteilten

- Organisationsstruktur des Unternehmens (z.B. Änderung der Rechtsform, Änderung der Vertretungsbefugnis)
- personellen Ausstattung- insbesondere der Wechsel von sachkundigen weisungsbefugten Personen

ist der Zulassungsbehörde mindestens 7 Tage vor dem Wirksamwerden anzuzeigen.

2.2 Die benannte sicherheitstechnische Ausstattung ist als Mindestausstattung verbindlich. Der Nachweis der Verfügbarkeit ist für jede einzelne Baustelle im Rahmen der Anzeige (Anhang I Nr. 2.4.2 GefStoffV) zu erbringen.

2.3 Bei der Anmietung von Geräten sind die erforderlichen Nachweis- bzw. Prüfunterlagen über deren Eignung der Mitteilung nach § 8 (8) i.V.m. Anhang I Nr.2 Ziffer 2.4.2 (1) und (2) GefStoffV beizufügen.

2.3 Mit den Arbeiten auf der Baustelle darf erst dann begonnen werden, wenn dort mindestens eine weisungsbefugte sachkundige Person anwesend und die Ausstattung vorhanden ist.

2.4 Durch die Beschäftigung von verantwortlichen Personen mit hinreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache oder eines Dolmetschers auf der Baustelle ist sicherzustellen, dass eventuell erforderliche Anordnungen der zuständigen Überwachungsbehörde verstanden und umgesetzt werden können.

2.5 Es ist vor der Aufnahme der Tätigkeit durch Arbeitnehmer eine Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsbedingungen vorzunehmen, um festzustellen, welche Gefährdungen die Beschäftigten ausgesetzt sein könnten und welche Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Weiterhin ist ein Arbeitsplan nach 2.4.4 des Anhangs I GefstoffV aufzustellen.

- 2.6 Vergibt das Unternehmen Abbruch- und Sanierungsarbeiten an oder in bestehenden Anlagen, Bauten oder Fahrzeugen, die schwach gebundene Asbestprodukte enthalten, an andere Unternehmen, darf es hiermit ebenfalls nur zugelassene Unternehmen beauftragen.
- 2.7 Mit den genannten Arbeiten dürfen nur Arbeitnehmer beschäftigt werden, die den vorgeschriebenen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen unterzogen und anhand einer Unterweisung über die auftretenden Gefahren und Schutzmaßnahmen unterrichtet worden sind.

Hinweis

Die Gefahrstoffverordnung hat sich im Juli 2013 verändert. Sachkundige Personen gemäß Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 3 Satz 3 Gefahrstoffverordnung müssen demnach innerhalb von sechs Jahren einen behördlich anerkannten Fortbildungslehrgang besuchen. Damit verlängert sich die Geltungsdauer des Sachkundenachweises um sechs Jahre, gerechnet ab dem Datum des Nachweises über den Abschluss des Fortbildungslehrgangs.

3. Vorbehalt – Auflösende Bedingungen

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Dezernat 54 – Gewerbeaufsicht Ost behält sich vor, bei veränderter Sach- und Rechtslage weitere und ergänzende Auflagen zu erlassen.

Die übrigen Auflagen zum Bescheid vom 12.04.2013 bleiben unverändert.

4. Widerspruchsvorbehalt

Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie kann widerrufen werden, wenn sich die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, ändern oder die Auflagen nicht eingehalten werden.

- III. Die Zulassung ist kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Begründung

- I. Dem Antrag ist auf Grund der vorgelegten Unterlagen vom Antragsteller gemäß Anhang I Nr. 2.4.2 Abs.4 GefStoffV entsprochen worden, da der Antragsteller die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt hat.

- II. Die Befristung wird als Nebenbestimmung erlassen auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt² i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr.1 Verwaltungsverfahrensgesetz³. Die Befristung erfolgt, um sicher zu stellen, dass die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zur Durchführung der Tätigkeiten mit Asbest in schwach gebundener Form erfüllt werden.

Die Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid sind notwendig, um einen sachgerechten Umgang mit gefährlichen Stoffen sicherzustellen und die Menschen sowie die Umwelt vor schädlichen Einwirkungen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen zu schützen.

Der Auflagenvorbehalt gründet sich auf § 1 Abs.1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt und § 36 Abs. 2 Nr.5 Verwaltungsverfahrensgesetz.

Der gemäß von § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr.3 Verwaltungsverfahrensgesetz erlassene Widerrufsvorbehalt macht die Bedeutung der Auflagen deutlich und die Zulassung von deren Einhaltung abhängig.

- III. Die Kostenlastentscheidung beruht auf § 5 Verwaltungskostengesetz⁴ des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 866, 868) i.V.m. der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) in der Neufassung vom 30. August 2004 (GVBl. LSA S. 554), geändert durch Verordnung vom 22. März 2010 (GVBl. LSA S. 180), in der derzeit geltenden Fassung.

Die Festsetzung erfolgt mittels Kostenfestsetzungsbescheid, der Ihnen gesondert zugeht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

in den jeweils derzeit geltenden Fassungen in den jeweils derzeit geltenden Fassungen

² Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699)

³ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Neufassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102)

⁴ Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 1549)

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Abschrift erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der genannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag



Jabs